
Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 2100/06 NZB
Datum	05.07.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid vom 13. Januar 2006 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig. Gegenstand des Verfahrens ist ein Erstattungsanspruch, den der Kläger auf 2.462,04 EUR beziffert. Mit diesem Streitwert wird die Wertgrenze des [Â§ 144 Abs. 1 Nr. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) (selbst unter Einberechnung der geltend gemachten Zinsen) bei Weitem nicht erreicht. Das Sozialgericht Freiburg (SG) hat in dem Gerichtsbescheid die Berufung nicht zugelassen, wie sich aus dem völligen Schweigen hierzu in den Entscheidungsgründen ergibt. Allein die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung stellt keine Zulassungsentscheidung dar (vgl. hierzu Littmann in L&dtke, SGG, Handkommentar 2. Auflage, Â§ 144 Rdnr. 22 m.w.N.).

Die formgerechte Beschwerde ist auch fristgerecht erhoben worden. Zwar ist die Beschwerdefrist des [Â§ 145 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) nicht gewahrt, da die Beschwerde

gegen den am 18. Januar 2006 zugestellten Gerichtsbescheid erst am 24. April 2006 beim Landessozialgericht eingegangen ist. Die Beschwerde ist aber gleichwohl rechtzeitig erhoben worden, da der Gerichtsbescheid eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung enthielt, weshalb gemäss [Â§ 66 Abs. 2 SGG](#) eine Jahresfrist zu beachten war.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Die Berufung ist nicht zuzulassen, da kein Zulassungsgrund vorliegt. Nach [Â§ 144 Abs. 2 SGG](#) ist die Berufung nur zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder 2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die hier allein in Frage kommende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache â die vom Klâger erwâhnte Entscheidung der Zentralen Spruchstelle fâr Fârsorgeangelegenheiten gehârt nicht zu den bei der Divergenz i.S.v. [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) berâcksichtigungsfâhigen Entscheidungen â ist nicht gegeben. Grundsätzliche Bedeutung ([Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)) hat eine Rechtssache, wenn es fâr die Entscheidung des Gerichts auf eine Rechtsfrage ankommt, die âber den Einzelfall hinaus Bedeutung hat, die sich dem SG in entscheidungserheblicher Weise gestellt hat und die sich im Berufungsverfahren ebenso stellen wârde. Weiter ist Voraussetzung fâr die Annahme einer grundsâtzlichen Bedeutung, dass diese Frage berufungsgerichtlicher Klârung bedarf. Daran fehlt es im vorliegenden Fall.

Das SG hat sich einer in diesem Punkt einhelligen Rechtsprechung der bis 31. Dezember 2004 fâr die Anwendung der dem hier maâgeblichen [Â§ 110 Sozialgesetzbuch Zwâlftes Buch \(SGB XII\)](#) inhaltsgleichen Norm des [Â§ 111 Bundessozialhilfegesetz \(BSHG\)](#) zustândigen Verwaltungsgerichtsbarkeit angeschlossen. Entgegen der Auffassung des Klâgers ist aber mit dieser Rechtsprechung die angesprochene Rechtsfrage, ob es fâr die Erreichung des so genannten Bagatellgrenze auf den Aufwand oder die streitige Erstattungssumme ankommt, geklârt. Einer weiteren berufungsgerichtlichen Klârung bedarf es nicht. Insbesondere die grundlegende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 19. Dezember 2000 ([FEVS 54, 193](#)) wiederholt und bekrâftigt. Der in diesem Urteil aufgestellte Grundsatz, dass der im Gesetz angesprochene Zwâlfmonatszeitraum der Leistungsgewâhrung von dem erstattungsberechtigten Trâger in gewissem Umfang bestimmt werden kann, hat zur Folge, dass durch eine Verschiebung des maâgeblichen Zeitraums die Bagatellgrenze erreicht werden kann, weshalb dann eine Erstattung zu erfolgen hat. Auch diese Entscheidung kann nur so verstanden werden, dass entscheidend die Hâhe des zu erstattenden Betrages und nicht die Hâhe (ggf. weit) zurâckliegender Sozialhilfeaufwendungen ist. In Weiterentwicklung dieser Rechtsprechung hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im Beschluss vom 29. Januar 2002 ([FEVS 53, 470](#)) entschieden, dass solche Kosten bei der Errechnung des Erstattungsbetrages auâser Betracht zu bleiben haben, die aus Rechtsgrânden

(Versäumung der Ausschlussfrist des [Â§ 111 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) von der Erstattung ausgeschlossen sind. Auch diese Entscheidung kann nur so verstanden werden, dass die Höhe des zu erstattenden Betrages maßgeblich ist und nicht die Höhe eines "an sich" geschuldeten Betrages. Dies gilt â jedenfalls nach Erhebung des Verjährungseinwandes â auch f  r verj  hrte Forderungen.

Mit dieser Rechtsprechung ist die vom Kl  ger angesprochene Frage gekl  rt. Einer weiteren berufsgerichtlichen Kl  rung bedarf es nicht. Dass eine im Gesetz verankerte Bagatellgrenze sinnvollerweise nur auf den wirklich zu bezahlenden oder zu erstattenden Betrag bezogen ist, ist auch f  r den Senat eindeutig. Diese Frage ist nicht anders zu beurteilen als z.B. die der Erreichung der Berufungssumme in [Â§ 144 Abs. 1 SGG](#). Auch hier kommt es nicht darauf an, welche Anspr  che m  glicherweise bestehen, sondern auf das, was wirklich eingeklagt wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 07.07.2006

Zuletzt ver  ndert am: 21.12.2024